

A U S Z U G

an Bauamt

aus der Niederschrift über die 4. Sitzung der Gemeindevertretung
am 28.09.2006

TOP 5

Planfeststellungsverfahren BAB A 44;
Sachstandsbericht; Stellungnahme der Gemeinde

Sachstandsbericht:

Im Vorfeld wurden zwecks Bündelung der Kräfte am 17.08.2006, am 22.08.2006 Abstimmungsgespräche mit verschiedenen Organisationen wie BI's, Einzelpersonen und Anliegergemeinschaften geführt. Stellungnahmen und Fachgutachten wurden von nachfolgenden Personen / BI's / Anliegergemeinschaften zugearbeitet:

1.	Stellungnahme zum Erhalt „Brunnen Kohlenstraße“	Büro Schulze und Partner
2.	Stellungnahme zur Ersatzwasserbeschaffung	Büro IWV GmbH, Baunatal
3.	Lufthygiene	Prof. L. Katzschner, UNI Kassel
4.	Lärm	Bürgermeister Peter Klein
5.	Verkehrsgutachten	Büro Albert Speer & Partner
6.	FFH-Gutachten	Stephan Boschen, BUND
7.	Kreisbauernverband	
8.	Jagdgenossenschaft	
9.	Anliegergemeinschaft	„Am Höhlchen“ c/o Herr Iske
10.	Anliegergemeinschaft	„Habichtswaldstraße“ c/o Herr Heyner
11.	BI Pro A 44	

Zur Erarbeitung der Stellungnahme tagte der Arbeitskreis am 11.09.2006. Die Einwendungen der Gemeinde wurden von Herrn Rechtsanwalt Loritz zusammengefasst und am 14.09.2006 fristgerecht dem Regierungspräsidium zugestellt.

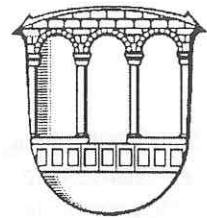
Die Gemeindevertretung nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis

Kaufungen, den 09.10.2006

gez. Karl Hellmich, Gemeindevertretervorsitzender
gez. Bernd Wenzel, Schriftführer


f.d.R. Silke Brübach

GEMEINDE KAUFUNGEN DER GEMEINDEVORSTAND



Tischvorlage

Nummer 0042/999

Kaufungen, den **21.09.2006**

Aktenzeichen	
Amt	Bauamt
	Christmann, Jürgen

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung anwesend / dafür / dagegen / Enth.
Gemeindevertretung	28.09.2006	

Betrifft:

Planfeststellungsverfahren BAB A 44;
Sachstandsbericht; Stellungnahme der Gemeinde

Sachstandsbericht:

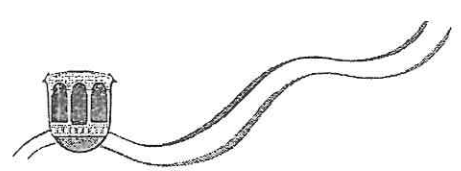
Im Vorfeld wurden zwecks Bündelung der Kräfte am 17.08.2006, am 22.08.2006 Abstimmungsgespräche mit verschiedenen Organisationen wie BI's, Einzelpersonen und Anliegergemeinschaften geführt.

Stellungnahmen und Fachgutachten wurden von nachfolgenden Personen / BI's / Anliegergemeinschaften zugearbeitet:

1.	Stellungnahme zum Erhalt „Brunnen Kohlenstraße“	Büro Schulze und Partner
2.	Stellungnahme zur Ersatzwasserbeschaffung	Büro IWV GmbH, Baunatal
3.	Lufthygiene	Prof. L. Katzschner, UNI Kassel
4.	Lärm	Bürgermeister Peter Klein
5.	Verkehrsgutachten	Büro Albert Speer & Partner
6.	FFH-Gutachten	Stephan Boschen, BUND
7.	Kreisbauernverband	
8.	Jagdgenossenschaft	
9.	Anliegergemeinschaft	„Am Höhlchen“ c/o Herr Iske
10.	Anliegergemeinschaft	„Habichtswaldstraße“ c/o Herr Heyner
11.	BI Pro A 44	

Gemeinde Kaufungen

Der Gemeindevorstand



Gemeinde Kaufungen, Leipziger Str. 463, 34260 Kaufungen

Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6

34112 Kassel

Ihr Ansprechpartner/-in: Peter Klein
Telefon: 05605 802 - 101
Telefax: 05605 802 - 104
e-mail: buergermeister@kaufungen.de
Öffnungszeiten: 8:30 bis 18:00 Uhr (Mo.)
15:30 Uhr (Di., Mi., Do.)
12:00 Uhr (Fr.)

Unser Zeichen:

14. September 2006

Planfeststellung A 44 Kassel-Herleshausen Verkehrskosteneinheit 11 - Abschnitt Autobahndreieck Kassel-Ost bis Anschlussstelle Helsa-Ost

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben genannten Sache vertreten wir die Gemeinde Kaufungen. Namens und im Auftrage unserer Mandantin erheben wir die folgenden

E i n w e n d u n g e n :

I. Grundsätzliches

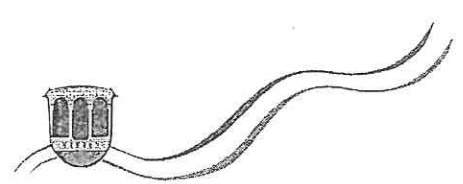
1. Die Gemeindevertretung Kaufungen hat mit einstimmigem Beschluss vom 12.11.1995 die Lossetal-Variante abgelehnt und eine Linienführung der A 44 mit Anschluss an das Kasseler Kreuz (Kassel-Süd) und einer weiteren Trassenführung abseits der bebauten Ortslagen (Söhrevariante) gefordert.

Dieser einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung war auch deshalb erforderlich, weil der damalige hessische Verkehrsminister in einer spektakulären Großveranstaltung am 20.12.1994 unter Vorwegnahme des Abwägungsergebnisses sowohl der Linienbestimmung als auch der Planfeststellung einen Trassenkorridor festlegte, der bis heute praktisch unverändert geblieben ist und die Planfeststellung präjudiziert.

Bankkonten:

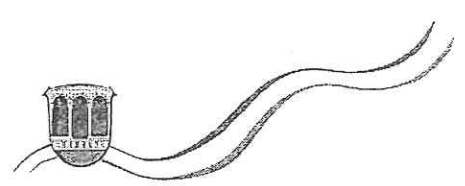
Kasseler Sparkasse (BLZ 52050353) Konto-Nr. 204000589
Kasseler Bank (BLZ 52090000) Konto-Nr. 8465401

Raiffeisenbank eG (BLZ 52064156) Konto-Nr. 4107012
Postbank (BLZ 50010060) Konto-Nr. 45806-606



Die Gemeinde kritisiert ausdrücklich, dass die planerische Abwägung zu keinem Zeitpunkt offen war für andere Ergebnisse. Das gesamte Planungsverfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass lediglich auf der Basis der Vorstufe einer Umweltverträglichkeitsstudie eine Korridorentscheidung erging, wobei die nachfolgenden Planungsschritte auf die Aufgabe reduziert wurden, dieses vorgefundene Ergebnis lediglich noch zu bestätigen. Das ist mit den Grundsätzen einer rechtsstaatlichen und damit notwendigerweise ergebnisoffenen Planung nicht in Einklang zu bringen.

2. Gegen die von der Gemeinde Kaufungen vertretene Auffassung umgriff das Raumordnungsverfahren (Linienbestimmung) in räumlicher Hinsicht nicht die Autobahn A 7 zwischen Kassel-Süd und Kassel-Ost. Man hielt es ausdrücklich nicht für notwendig, diesen Bereich in das Raumordnungsverfahren einzubeziehen, weil die Planung der Auffassung war, die durch die Verkehrszunahme auf der A 7 erforderlich werdenden Änderungen könnten durch bauliche Maßnahmen "im vorgefundenen räumlichen Bestand" der A 7 erledigt werden; ansonsten bedürfte es nur verkehrsregelnder Maßnahmen außerhalb einer rechtsförmlichen Planfeststellung. Zwischenzeitlich steht aber fest, dass die Veränderungen im Bereich der A 7 zwischen Kassel Süd und Kassel Ost so erheblich sind, dass auch dieser Bereich einer ändernden Planfeststellung zugeführt werden muss. Deshalb ist die Linienbestimmung vom 13.03.1998 abwägungsrechtlich defizitär. Die erheblich höhere Kostenbelastung für die Änderungen auf der A 7 sind bei dem entscheidenden planerischen Schritt der Linienbestimmung nicht in die Abwägung eingegangen, zumindest nicht in der heute feststehenden Größenordnung. Im Linienbestimmungsverfahren ist die sogenannte Söhre-Variante abgeschichtet worden und in den folgenden Planungsschritten nicht mehr vertiefend untersucht worden. Der Kostengesichtspunkt ist ein wesentlicher, unverzichtbarer Bestandteil der Gesamtabwägung. Die Entscheidung im Linienbestimmungsverfahren war nach damaliger Auffassung mit nur einem geringen Vorrang der Lossetal-Variante getroffen worden. Wäre damals der Kostenbelang, wie er heute feststeht, in die Abwägung eingegangen, so spräche vieles dafür, dass eine Linienbestimmung zugunsten der Lossetal-Variante nicht getroffen worden wäre. Die Abwägung im Planfeststellungsverfahren, sofern sie im Hinblick auf die schon damals erfolgte Bindung überhaupt noch ernstlich stattgefunden hat, leidet unter einer defizitären Abwägung schon im Raumordnungsverfahren, weil sie verfeinernd darauf aufbaut.



Nach Auffassung der Gemeinde Kaufungen hätte das Verfahren nach Bekanntwerden der Kostendimensionen für die Veränderungen auf der A 7 zwischen Kassel Süd und Kassel Ost - ganz oder teilweise - unter Einbeziehung der zwischenzeitlich bekannt gewordenen tatsächlichen Kostendimensionen wiederholt werden müssen.

II.

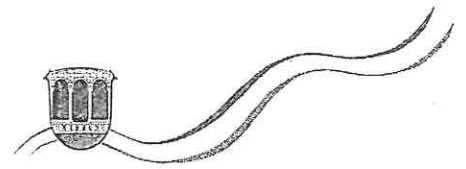
Wasserwerk an der Kohlenstraße

Die Linienbestimmungsentscheidung enthält folgende Maßgabe:

"Bis zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens muss nachgewiesen sein, dass für den nicht mehr zu nutzenden Brunnen "Kohlenstraße" der Gemeinde Kaufungen Ersatzwasser in gleicher Menge und Qualität zu gleichen wirtschaftlichen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden kann. Bei Inanspruchnahme des WSG II "Brunnen Kohlenstraße" muss dieses Ersatzwasser zur Verfügung stehen".

Grundsätzlich wendet die Gemeinde Kaufungen nach wie vor gegen die Planfeststellung ein, dass bei Verwirklichung der Lossetal-Variante ihre Trinkwassergewinnungsanlage "Kohlenstraße" beeinträchtigt wird. Die Trinkwassergewinnungsanlage wird durch die Gemeinde betrieben. Die Gemeinde leistet mit dieser Trinkwassergewinnungsanlage eine kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge, die sie als herausragenden Bestandteil ihrer kommunalen Selbstverwaltungshoheit versteht. Sie bezieht etwa 75 % ihres gesamten Trinkwasserbedarfs aus dieser Anlage. Sie hat für diese Anlage eine rechtsförmliche wasserrechtliche Bewilligung, die noch bis zum Jahre 2030 gilt. Gerade im Jahre 2005 sind umfangreiche Sanierungs- und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt worden. Sie bezieht aus dieser Anlage qualitativ hochwertiges Trinkwasser, das keiner chemischen Aufbereitung bedarf. Die Gewinnungsanlage gilt hydrogeologisch als sehr sicher, sowohl was die Quantität anbelangt als auch was die Qualität anbelangt. Die Gemeinde möchte diese Trinkwassergewinnungsanlage beibehalten. Sie ist nicht bereit, diese Gewinnungsanlage der Planfeststellung zu opfern.

Richtig ist, dass im bisherigen Planungsverfahren die Gemeinde und wohl auch die Planfeststellung davon ausgingen, dass die Trinkwassergewinnungsanlage einem Neubau der A 44 in der Lossetal-Variante weichen müsste. Das ist aber aufgrund neuerer Erkenntnisse des Sachverständigenbüros Dr. Dietger Schulze, das seit Jahren sachverständig die Wassergewinnungsanlage betreut, in Frage gestellt. In



der Anlage fügen wir die hydrogeologische Stellungnahme zu den Möglichkeiten des weiteren Betriebs des Trinkwasserbrunnens Kohlenstraße neben der geplanten A 44 vom 07.09.2006 bei. In dieser Stellungnahme kommt Dr. Schulze zum Ergebnis, dass wegen des langen Fließweges des versickernden Wassers das regenerierende Trinkwasser eine hohe Verschmutzungssicherheit hat und deshalb, vorbehaltlich näherer Untersuchungen, es durchaus denkbar wäre, die Trinkwassergewinnungsanlage neben der A 44 bestehen zu lassen, allerdings wohl unter der Voraussetzung, dass die in unmittelbarer Nähe geplante PWC-Anlage dort nicht gebaut wird.

Unter der Voraussetzung, dass ein sicherer Fortbestand der Trinkwassergewinnung gewährleistet werden könnte, würde die Gemeinde Kaufungen einem Beibehalt der Trinkwassergewinnung Kohlenstraße den Vorrang vor einer Ersatzanlage einräumen.

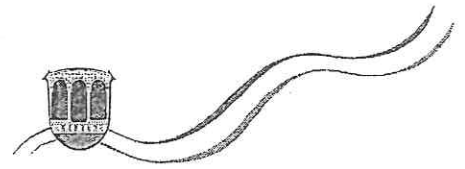
Die Gemeinde Kaufungen ist der Auffassung, dass es Sache des Planungsträgers ist, wissenschaftlich fundierte Untersuchungen anzustellen, ob die Trinkwassergewinnungsanlage mit dem Bau und Betrieb der A 44 in der Lossetal-Variante, ggfls. unter welchen weiteren Schutzmaßnahmen weiter verträglich ist. Jedenfalls kann die Planfeststellung nicht, wie bisher, davon ausgehen, dass auch nach Meinung der Gemeinde Kaufungen die Trinkwassergewinnungsanlage und die A 44 miteinander nicht verträglich wären. Es ist einzuräumen, dass auch die Gemeinde Kaufungen möglicherweise zu Unrecht bisher davon ausging, dass die A 44 und die Trinkwassergewinnungsanlage miteinander unverträglich wären. Das ist aber durch die nunmehr erfolgte Begutachtung durch Herrn Dr. Schulze in Frage gestellt worden.

III.

Lärmschutz

Die Lärmschutzberechnungen gehen davon aus, dass bei einer Ausführung mit einem lärm mindernden Straßenbelag eine Lärminderung von mindestens 2 dB(A) erreicht werden kann.

Dieser Lärminderungsbeitrag von 2 dB(A) muss von der gewählten Fahrbahndeckenschicht jeweils unabhängig vom Verkehrsaufkommen, der Verkehrszusammensetzung, den herrschenden Witterungsbedingungen und anderen Umwelteinflüssen gewährleistet werden.



Nach einer Studie der BASt aus dem Jahre 1996 ist nicht sicher, dass die lärmmin-
dernde Wirkung offenporiger Deckschichten bei Lkw's dieselbe ist, wie bei Pkw's.

Wegen der auffällig hohen Lkw-Belastung scheint nicht sichergestellt zu sein, dass
die Lärminderung tatsächlich eintritt.

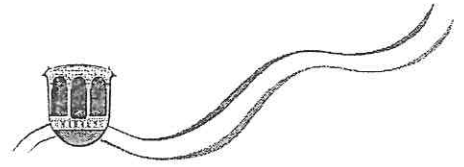
Generell ist gem. § 50 BImSchG eine Linienführung anzustreben, bei der schädliche
Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden. Schutzbedürftige Ge-
biete sind nach Möglichkeit weiträumig zu umfahren oder durch andere planerische
Maßnahmen zu schützen.

Die Gemeinde Kaufungen fordert daher, auf das Bauwerk 801 (Brücke) zu verzich-
ten und statt dessen das Bauwerk 801 A zu verlängern und schallabsorbierend aus-
zukleiden, sowie die Wände auf ca. 2 m über der Geländeoberfläche zu erhöhen.

Die Bauwerke 806 und 810 sollten mit Schallschutztechnik ausgestattet werden.

Die Gemeinde Kaufungen ist selbst Eigentümerin von mit Wohnhäusern bebauten
Grundstücken, die von den Lärmeinwirkungen betroffen sind, und zwar
Kaufunger Weg 27 (Dorfgemeinschaftshaus Papierfabrik);
Kaufunger Weg 29 (Mehrfamilienhaus),
Kaufunger Weg 31 A, (Mehrfamilienhaus),
Kaufunger Weg 31 B, (Mehrfamilienhaus),
Pommernstr. 21, (Mehrfamilienhaus),
Ostpreußenstr. 25, (Kindergartengebäude).

Die Verkehrsprognose als Grundlage für die Lärmberechnung berücksichtigt nicht
ausreichend den zu erwartenden hohen Lkw-Anteil. Kassel wird die Rolle eines euro-
paweit relevanten Fernstraßenkreuzungsknotens durch Weiterbau der A 44 in süd-
östlicher Richtung verstärken. Das wird zu einem besonders hohen Lkw-Anteil füh-
ren.

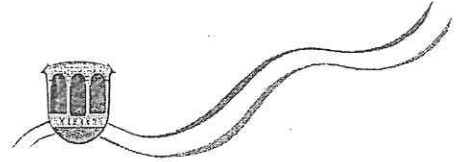


Deshalb erscheinen zum Zwecke der Lärmvorsorge folgende Einzelmaßnahmen erforderlich:

- a) Die A 44 sollte ab Beginn des Planfeststellungsraumes allenfalls in Höhe des bestehenden Geländes geführt werden, nach Möglichkeit in Troglage.
- b) Das Trogbauwerk 801 A sollte nach Westen verlängert werden und die Losse sollte über die geplante A 44 hinweggeführt werden.
- c) Die ca. 7 m hohe Dammschüttung im Bereich der neuen Lossebrücke 801 einschließlich der gut 79 m langen Brücke sollten entfallen.
- d) Der die Talaue störende buckelartige Damm im Bereich der neuen Lossebrücke (Bauwerk 801) sollte nicht geschüttet werden.
- e) Die Wände der Trogstrecke (Bauwerk 801 A) sollten zur Vermeidung von Schallreflexionen mit entsprechender Oberflächenstrukturierung oder Dämmung sowie einer zur Fahrbahn abgekröpften Lärmschutzwand versehen werden.
- f) Der Fahrbahnbelag sollte durchgehend aus einem lärmindernden Belag hergestellt werden.
- g) Insbesondere zum Schutz der Wohngebiete am Hang, Am Sonnenberg, Rehheckenweg und zu Teil auch des Altdorfs Niederkaufungen sollten bauliche Schallschutzmaßnahmen des aktiven Schallschutzes vorgesehen werden.
- h) Außerdem sollte entlang der gesamten Strecke ein Grüngürtel vorgesehen werden.

Die betroffene Grundstückseigentümer weisen zu Recht darauf hin, dass die schalltechnische Berechnung nicht plausibel erscheint. Das sei am Beispiel von 4 Häusern an der Straße "Am Hang" verdeutlicht.

Das Haus Nr. 13 hat im Erdgeschoss keinen Anspruch auf passiven Lärmschutz, hingegen im 1. Obergeschoss. Das Haus Nr. 11 als Nachbarhaus hat weder im Erd-



geschoss, noch im Obergeschoss einen Anspruch auf Lärmschutz; das Haus Nr. 9 hat für beide Geschosse Anspruch auf passiven Lärmschutz. Das folgende Haus Nr. 7 hat wiederum keinen Anspruch auf Lärmschutz. Das erscheint in sich nicht plausibel.

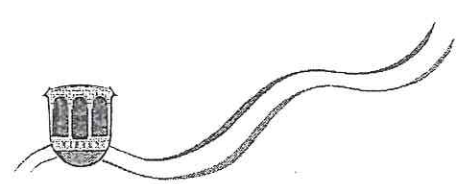
IV.

Verkehrliche Aspekte

Die Umwegigkeit von und zur Autobahn A 7 beträgt für Verkehrsteilnehmer aus dem Ortsteil Papierfabrik und insbesondere für die hier ansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe mehr als 4 km. Es sollten daher verkehrstechnische Anschlussmöglichkeiten für den Ortsteil Papierfabrik an die A 44 gefunden werden, so dass gegenüber dem Ist-Zustand keine Verschlechterung eintritt.

Bisher ist die Leipziger Straße, die im Wesentlichen die Erschließung des Gewerbegebiets Papierfabrik leistet, eine Gemeindestraße und im Kreuzungsbereich der bisherigen Autobahnabfahrt und der Aufmündung an die B 7 angebunden. Dieses Kreuzungsbauwerk soll durch die Planfeststellung so verändert werden, dass die Anbindung der Leipziger Straße entfällt. Gleichzeitig soll die Leipziger Straße höhergruppiert werden. Die Planfeststellung schafft aber keine Ersatzerschließung für das Gewerbegebiet Papierfabrik. Der Ausbau der Leipziger Straße wird die Erschließung der Gewerbegrundstücke grundlegend verändern. Ein Teil der Gewerbegrundstücke benutzt die Straße beispielsweise zum Be- und Entladen. Das wird künftig auf der künftigen Bundesstraße nicht mehr möglich sein. Die Planfeststellung lässt dieses Problem ungelöst.

Ein besonderes Problem stellt der Park & Ride-Parkplatz Kaufungen Papierfabrik dar, der an einer Straßenbahnwendeschleife liegt. Die Gemeinde Kaufungen nimmt insoweit Bezug auf das Schreiben der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG vom 12.07.2006 zum Abschnitt der Verkehrskosteneinheit 01 und macht die darin enthaltenen Einwendungen vollauf zum Gegenstand ihrer eigenen Einwendung.



Diese Anlage ist gewollter Bestandteil eines Verkehrskonzepts, aus dem die Lossetalbahn entstanden ist, um Pendlern, die von der Autobahn aus Richtung Norden kommen, in unmittelbarer Nähe der A 7 den Umstieg auf den ÖPNV auf kurzen Wegen zu ermöglichen. Die Park & Ride-Anlage wird gut genutzt. Sie ist aus öffentlichen Mitteln finanziert worden. Durch den fehlenden unmittelbaren Anschluss der Park & Ride-Anlage an die A 7/A 44 wird die gesamte Anlage, einschließlich Straßenbahnwendeschleife, verkehrlich nutzlos.

V.

Beinträchtigungen der Landwirtschaft

Der Gemeinde Kaufungen sind die Einwendungen des Kreisbauernverbandes Kasse e.V. vom 31.08.2006 bekannt. Sie macht sich diese Einwendungen zu eigen und zum Gegenstand ihrer eigenen Einwendung.

Die Einwendungen der Landwirtschaft bestätigen, dass die Trassenführung durch das Lossetal einen Raum betrifft, der für andere hochwertige Nutzungsinteressen besonders wichtig ist. Der Gemeinde Kaufungen steht durch die Entwicklung ihrer Siedlungsstruktur nur der Talraum zur Verfügung, der ausgerechnet auch im Sinne einer breiten Lärmschneise für den Autobahnbau verbraucht wird. Auch die in diesem Bereich vorhandenen wertvollen Böden mit durchschnittlich 80 Bodenpunkten werden im Sinne eines Flächenverbrauchs in unnötig großem Umfang in Anspruch genommen. Dies geschieht ausgerechnet in einem Bereich, in dem die ackerliche Bewirtschaftung bei der Landwirtschaft im Vordergrund steht.

Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Autobahn Wegeverbindungen unterbricht und, wie die Landwirtschaft zutreffend vorgetragen hat, einzelne Bereiche nicht mehr verkehrlich erschlossen sein werden.

VI.

Verkehrliche Belange

Die Planfeststellung sieht den teilweisen Rückbau der B 7 vor. Für die künftige Erschließung des geplanten Gewerbegebietes in der Gemarkung Niestetal ist der Teil-



erhalt der B 7 zwischen Anschluss-Stelle Niederkaufungen und der Kläranlage erforderlich.

Die vorhandene Wegeverbindung "Unter der Mittelstraße" soll entsiegelt werden. Der heutige Feldweg ist einer der am meisten genutzten Wege der ortsansässigen Landwirte, um zu ihren südwestlich von Kaufungen gelegenen Flächen zu gelangen. Deshalb ist eine Überführung über das Trogbauwerk erforderlich. Die restlichen Flächen zwischen der B 7 und der A 44 sollten eine Anbindung im Bereich des Anschlussknotens der K 10 erhalten. Die westlichen Flächen der A 44 und das Gewerbegebiet in der Industriestraße sollten im Bereich der

Anschluss-Stelle A 44 angebunden werden. Die Anbindung könnte als Kreisverkehrsplatz ausgebaut werden.

Die im Lageplan Blatt 3 dargestellte Geländemodellierung in der Anschluss-Stelle wird mit dem Ziel des Erhalts der hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen nicht gewünscht.

Die Planfeststellung sieht vor, dass das Regenrückhaltebecken II in den Setzebach entwässert. Das würde zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen, die vermieden werden sollte.

Die landwirtschaftlichen Flächen zwischen dem Regenrückhaltebecken II und dem Haferbach sind nicht mehr erschlossen.

Die Aussiedler im Bereich Setzebach sind über eine Wasserleitung mit der gemeindlichen Wasserversorgung verbunden. Die Wasserleitung verläuft vom Wasserwerk Höberg über die Kohlenstraße in die Straße Am Haferbach und kreuzt in diesem Bereich die Trasse der A 44. Das ist offenbar der Planung entgangen.

Die geplanten Düker für die Wasserleitungskreuzungen mit der Trasse der A 44 sollten aus wartungstechnischen Gründen am Böschungsfuß neben dem Straßenprofil angeordnet werden.

Als Ersatz für den von der A 44-Trasse betroffenen Panoramaweg sollte die parallel zur B 7 verlaufende Wegeverbindung ausgebaut werden.



Die Wegeverbindung Kunstmühle Richtung Dautenbach wird durch die A 44-Trasse abgeschnitten. Dieser Weg wurde bisher von den Landwirten und als Wanderweg genutzt. Es muss ein Ersatzweg geschaffen werden.

Das geplante Brückenbauwerk über die Losse bei Station 0 + 740 ist mit einer geplanten Breite von 2,50 m für den landwirtschaftlichen Verkehr ungeeignet. Für landwirtschaftliche Fahrzeuge ist ein Querschnitt von mindestens 4 m erforderlich. Der Übergang ist erforderlich, weil andernfalls große Umwege bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu fahren wäre.

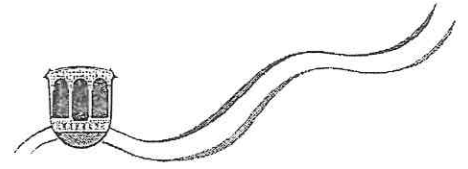
VII.

Schadstoffbelastung

Die geplante Trasse verläuft weitgehend in der Tallage. Im Lossetal zwischen Kaufungen und Helser liegt der Talboden bei ca. 200 m über NN; die Steilhänge des Talabschnitts erreichen über 500 m. Dies hat besondere Konsequenzen für die Ausbreitungsbedingungen der Luftschadstoffe. Insbesondere ist die lokalklimatische Ausprägung zu berücksichtigen. Die Versorgung des Kasseler Beckens mit Kaltluft erfolgt durch das Lossetal in Verbindung mit den Hangabwinden im Untersuchungsbereich. Diese Situation wird in den vorliegenden Gutachten nicht hinreichend geprüft.

Die Abschätzung der Schadstoffbelastung erfolgte anhand des Merkblattes vom 26.04.2005. Das beinhaltet ein Screening-Verfahren ohne die Möglichkeit, die lokalmeteorologischen Bedingungen zu berücksichtigen. Trotzdem haben die Berechnungen im Bereich der Tierklinik an mehr als 100 Tagen Überschreitungen des Feinstaubgrenzwertes ergeben. Durch Anwendung des aktuellen Merkblatts konnten die Überschreitungen auf 35 reduziert werden. Das ist schwer nachvollziehbar.

Die Gemeinde rügt ausdrücklich, dass die infolge der Topographie vorhandenen besonderen örtlichen Windverhältnisse nicht berücksichtigt worden sind. Auch die Vorbelastung ist falsch eingeschätzt. Statt von "Kleinstadt gering" auszugehen, hätte es nahe gelegen, die Werte aus den kontinuierlichen Messungen der HLUG aus dem Lossetal zu verwenden. Insbesondere mit Blick auf die hohe Vorbelastung des Kasseler Beckens mit vielfach Grenzwerte überschreitenden Dimensionen hätte es nahe gelegen, nicht die fiktiven Werte für eine Kleinstadt zugrunde zu legen, sondern die



vorliegenden Messergebnisse zu berücksichtigen.

Der Kaltluftstrom wird durch die Trassenführung negativ beeinflusst.

Die Trasse durchquert zwischen der A 7 und Niederkaufungen das Tal diagonal, so dass sich die Kaltluft über die gesamte räumliche Breite mit Schadstoffen anreichert.

VIII.

FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet "Lossewiesen" bei Niederkaufungen und die angrenzenden Gebiete werden in einem größeren Maße, als in der Verträglichkeitsuntersuchung für die Planfeststellung beschrieben, beeinträchtigt werden. Mangels mehrjähriger Datenerfassung sind die Auswirkungen auf Eisvogel, Grauspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Wanderfalke, Braunkehlchen, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Kleinspecht, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Rebhuhn, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und Kammmolch nicht genügend untersucht worden. Auch die Auswirkungen auf die Vorkommen des dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, die zu den fünf besten Vorkommen im Naturraum gehören, wurden verharmlost.

Generell ist die Gemeinde nach fachkundiger Beratung der Auffassung, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung das Ausmaß der Eingriffswirkungen verharmlost und die Schutzbedürftigkeit falsch einschätzt. Es ist insoweit aber Aufgabe der Fachbehörden, sich näher mit diesen Problemen auseinanderzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Klein

Bürgermeister